

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Vorbescheid von acht Windkraftanlagen
in 03119 Drebkau OT Siewisch und Leuthen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juni 2025

Die Firma Windpark Leuthen GmbH & Co. KG beantragt den Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) am Standort 03116 Drebkau OT Siewisch und Leuthen (Windpark Leuthen), auf den Grundstücken in der Gemarkung Siewisch, Flur 4, Flurstücke 216, 270 und in der Gemarkung Leuthen, Flur 4, Flurstücke 191, 190, 192, 193.

Es handelt sich dabei um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

In einem Vorbescheidsverfahren nach § 9 Absatz 1a BImSchG erfolgt eine behördliche Prüfung des Vorhabens nur bezüglich der konkret gestellten Vorbescheidsfrage. Die Vorbescheidsfragen betreffen die Standorte und die Genehmigungsvoraussetzungen zu den Immissionen durch Schall und Schatten.

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG hat sich in Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens zu Schall und Schatten durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben, bezogen auf die Teilzulassung, keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Beantragt werden mit dem Vorbescheid für die acht WKA die Standorte und die verbindliche Klärung der Genehmigungsvoraussetzungen zu Schall und Schatten. Die Anlagen sind vom Typ Nordex N175 mit je 6,8 MW elektrischer Leistung und insgesamt 267 m hoch. Der Turm ist ein Hybridturm. Zu den Anlagen gehören Fundamente, Kranaufstellflächen und Wege für die Erschließung.

2. Standort des Vorhabens

Die Standorte der WKA befinden sich in innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes. Die Erschließung erfolgt über ausgebaute Forstwege von der Kreisstraße K7126. Ca. 1.200 m nördlich verläuft die Bundesautobahn BAB 15. Die Orte Leuthen, Siewisch und Kolkwitz sind über 1.000 m entfernt. Das Gewässer Koselmühlenfließ fließt ca. 950 m westlich des Vorhabens in Süd-Nord-Richtung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die UVP-Vorprüfung beschränkt sich auf die Teilzulassung und somit auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der WKA bezüglich Schall und Schatten auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit. Diese sind als unerheblich einzuschätzen.

Es wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden. Zur Vermeidung von Schattenwurf durch die Rotordrehbewegungen werden die WKA mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd